



sozial
MINISTERIUM
Service

Sozialministeriumservice

BEHINDERUNG UND ARBEITSWELT

Stand: April 2014

Personenkreis

Begünstigte Behinderte sind Personen

- mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 %
- die österreichische Staatsbürger/innen oder
- Bürger/-innen der Europäischen Union
- EWR-Bürger/innen (darin inkludiert EU-Bürger/in) oder
- Schweizer Bürger/innen oder Angehörige
- Drittstaatsbürger/innen, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, soweit sie nach geltendem Recht österreichischen Staatsbürger/innen gleichzustellen sind oder
- Flüchtlinge sind, denen Asyl gewährt wurde.

Ausnahme: SchülerInnen, StudentInnen sowie PensionistInnen

Den Antrag auf Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten erhalten Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice oder auf www.sozialministeriumservice.at.

- Einladung zur ärztlichen Untersuchung
- Ergebnis mit der Möglichkeit zur Stellungnahme (Parteiengehör)
- Bescheid
- Möglichkeit der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

Besonderer Kündigungsschutz

Der **besondere Kündigungsschutz** bei vor dem 1.1.2011 eingegangenen Arbeitsverhältnissen gilt für Dienstnehmer/innen, die dem Personenkreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz angehören, und nur bei Kündigung eines unbefristeten Dienstverhältnisses durch den/die Dienstgeber/in, und wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung länger als sechs Monate bestanden hat (diese Frist gilt nicht bei Arbeitsunfall innerhalb der ersten sechs Monate oder Versetzung innerhalb eines Konzerns).

Für ab dem 1.1.2011 eingegangene Arbeitsverhältnisse gilt der erhöhte Kündigungsschutz erst ab dem fünften Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, die Erlangung der Begünstigteneigenschaft erfolgt erst nach Arbeitsantritt. Dann gilt der erhöhte Kündigungsschutz bereits ab dem siebten Monat bzw. im Falle eines Arbeitsunfalls oder eines Arbeitsplatzwechsels innerhalb eines Konzerns sofort.

Bei allen anderen Formen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (z. B. einvernehmliche Auflösung, Fristablauf eines befristeten Arbeitsvertrags) gilt der besondere Kündigungsschutz nicht.

Begünstigte Behinderte

VORTEILE

- **Zusatzurlaub** (sofern dies im Kollektivvertrag, Dienstrecht oder Betriebsvereinbarung vorgesehen ist)
- **Lohnsteuerfreibetrag** (kann am einem Grad der Behinderung von 25 % beim Finanzamt beantragt werden)
- **Fahrpreisermäßigung** (z.B. ab einem Grad der Behinderung von 70 % auf Bahnlinien der ÖBB)

FÖRDERUNGEN

- technische Arbeitshilfen
- Arbeitsplatzadaptierungen
- Schulungs- und Ausbildungskosten
- Gebärdensprachdolmetschkosten
- Orientierungs- und Mobilitätstraining
- Mobilitätshilfen (z.B. Zuschüsse zur Erlangung der Lenkerberechtigung und zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges)
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit

ANGEBOTE

- **Berufliche Assistenz** (z.B. Arbeitsassistenz, Jobcoaching)
- **sonstige Unterstützung** (z.B. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz)
- **Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte**

BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT

Unternehmen, die 25 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigen, sind verpflichtet, auf jeweils 25 Beschäftigte eine/n begünstigte/n Behinderte/n einzustellen.

Ist die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, wird dem/der Dienstgeber/in vom Sozialministeriumservice alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr eine Ausgleichstaxe (AT) vorgeschrieben.

FÖRDERUNGEN

- Finanzierung technischer **Arbeitshilfen**
- Zuschüsse zur **Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**
- Kostenersatz für **behindertengerechte Ausstattung des Betriebes**
- Zuschüsse zu den **Lohnkosten**
 - **Entgeltbeihilfen** bei behinderungsbedingter Leistungseinschränkung
 - **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen** zur Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze
- **Abgeltung eines laufenden behinderungsbedingten Mehraufwands** von Unternehmer/innen

ANGEBOTE

- kostenlose Inanspruchnahme der **Arbeitsassistenz**
- **steuerliche Vergünstigungen**

Behindertengleichstellung

Jänner 2006 ist das Behindertengleichstellungspaket in Kraft getreten. Damit wird auch das Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt geregelt.

SIE FÜHLEN SICH AUF GRUND IHRER BEHINDERUNG BENACHTEILIGT?

Wir beraten, schlichten und bieten Mediation im Rahmen des **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG)** – Rufen Sie uns an!

Speziell für Gehörlose gibt es die Möglichkeit, Anfragen per SMS zu schicken: **0664/ 85 74 917**

Hinweis: Viele Vorteile, Förderungen und Angebote stehen Menschen mit Behinderung und deren Dienstgebern/Dienstgeberinnen offen, auch wenn Sie nicht dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehören. Näheres dazu bei allen Landesstellen des Sozialministeriumservice.

Landesstellen

LANDESSTELLE BURGENLAND

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46

Tel: 02682/64 046

Fax. 05 99 88 - 7412

post.burgenland@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE KÄRNTEN

9010 Klagenfurt am Wörthersee, Kumpfgasse 23-25

Tel: 0463/5864-0

Fax. 05 99 88 - 5888

post.kaernten@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE NIEDERÖSTERREICH

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 8/3

Tel: 0 27 42/ 31 22 24

Fax. 05 99 88 - 7655

post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

AUSSENSTELLE NIEDERÖSTERREICH

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel: 01 / 588 31

Fax. 05 99 88 - 2284

post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE OBERÖSTERREICH

4021 Linz, Gruberstraße 63

Tel: 0732/7604-0

Fax. 05 99 88 - 4400

post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE SALZBURG

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a

Tel: 0662/88 983-0

Fax. 05 99 88 - 3499

post.salzburg@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE STEIERMARK

8021 Graz, Babenbergerstraße 35

Tel.: 0316/7090

Fax. 05 99 88 - 6899

post.steiermark@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE TIROL

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3

Tel: 0512/563 101

Fax. 05 99 88 - 7075

post.tirol@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE VORARLBERG

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3

Tel: 05574/6838

Fax. 05 99 88 - 7205

post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

LANDESSTELLE WIEN

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 01/588 31

Fax. 05 99 88 – 2266

post.wien@sozialministeriumservice.at

IMPRESSUM:

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Titelbild: © Sozialministeriumservice/B. Krobath

Druck: Sozialministerium – Zentrale Dienste

Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

SOZIALMINISTERIUMSERVICE

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel. 05 99 88

Fax: 05 99 88 – 2131

post@sozialministeriumservice.at

sozialministeriumservice.at